

Richtlinie

über die Aufwandsentschädigung und Zuwendungen für Jubiläen, Auszeichnungen und sonstige Zuwendungen für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Aufgrund des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstaufwandsentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwEntschVO m-V vom 28.11.2013, (GVOBl. M-V 2013, S. 667) hat die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg in ihrer Sitzung am 02.11.2023 folgende Richtlinie beschlossen:

Inhalt

Präambel.....	<u>33</u>
1 Aufwandsentschädigung für Funktionstragende und Personen mit besonderen Aufgaben.....	<u>33</u>
2 Beginn und Ende des Anspruchs von Aufwandsentschädigungen.....	<u>33</u>
3 Aufwandsentschädigung und Zuwendungen für die Grundausbildung	<u>44</u>
4 Zuwendungen für Gründungsjubiläen.....	<u>44</u>
5 Zuwendungen für Geburtstage	<u>44</u>
6 Zuwendungen für Hochzeiten	<u>44</u>
7 Zuwendungen für Beisetzungen	<u>44</u>
8 Zuwendungen für langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr.....	<u>55</u>
9 Zuwendungen für außergewöhnliche Leistungen	<u>55</u>
10 Zuwendungen bei Beförderungen, Ernennungen und Berufungen.....	<u>55</u>
11 Sonstige Zuwendungen.....	<u>55</u>
12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	<u>55</u>

Präambel

Diese Richtlinie gilt für die Freiwilligen Feuerwehren der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg. Die Aufwandsentschädigungen erhalten die in der Richtlinie aufgeführten Funktionsträger sowie Kameradinnen und Kameraden mit besonderen Aufgaben.

Die Zuwendungen erhalten alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die aktiv in der Jugendfeuerwehr, der Einsatz- und Reserve- bzw. Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr tätig sind, sofern ihre Mitgliedschaft nicht ruht.

Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechts.

1 Aufwandsentschädigung für Funktionstragende und Personen mit besonderen Aufgaben

Die Aufwandsentschädigung für Funktionstragende und Personen mit besonderen Aufgaben richtet sich nach der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

Die nachfolgend aufgeführten Ehrenbeamten und Funktionstragenden der Freiwilligen Feuerwehren der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Gemeindeführerin und Gemeindeführer	200 Euro
2. stellv. Gemeindeführerin und stellv. Gemeindeführer	100 Euro
3. Ortswehrlinienführerin und Ortswehrlinienführer	170 Euro
4. stellv. Ortswehrlinienführerin und stellv. Ortswehrlinienführer	85 Euro
5. Gemeinde- und Ortswehrlinienjugendwartin bzw. -jugendwart	50 Euro
6. stellv. Gemeinde- und Ortswehrlinienjugendwartin bzw. -jugendwart	25 Euro
7. Gerätewartin bzw. Gerätewart der Ortsfeuerwehr	25 Euro
8. Schriftwartin bzw. Schriftwart der Gemeinde- und Ortsfeuerwehr	25 Euro

Nimmt ein Funktionsträger mehrere mit Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen wahr, wird die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

Bei Änderung der FwEntschVO M-V werden die Beträge entsprechend der gültigen Fassung angepasst.

2 Beginn und Ende des Anspruchs von Aufwandsentschädigungen

§ 3 FwEntschVO M-V gilt entsprechend.

3 Aufwandsentschädigung und Zuwendungen für die Grundausbildung

Die Entschädigung für die Grundausbildung zur Truppfrau bzw. -mann (Teil 1) erfolgt in Anlehnung an die Ausbildungsrichtlinie des Kreisfeuerwehrverbandes Mecklenburgische Seenplatte nach tatsächlichem Stundenaufwand und beträgt für:

- Kreisausbilderin und Kreisausbilder	15,00 Euro
- Standortausbilderin und Standortausbilder	10,00 Euro
- Hilfsausbilderin und Hilfsausbilder	8,00 Euro

Vergütet werden:

- Vorbereitungsstunden
- festgelegte Unterrichtseinheiten
- Fortbildungsstunden.

Die Anzahl der Vorbereitungsstunden richtet sich nach der Dauer des Lehrganges und beträgt für:

- Lehrgänge bis 16 Stunden	eine Stunde/Lehrgang
- Lehrgänge mehr als 16 bis 35 Stunden	zwei Stunden/Lehrgang
- Lehrgänge mehr als 35 Stunden	drei Stunden/Lehrgang.

Die Lehrgangsteilnehmenden erhalten bei Ausbildungstagen mit einer Dauer von mehr als 6 Stunden Verpflegungspauschale in Höhe von 7,50 Euro.

4 Zuwendungen für Gründungsjubiläen

Die Freiwilligen Feuerwehren der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg erhalten ab dem 25-jährigen Gründungsjubiläum ein Ehrengeschenk im Wert bis zu **500,00 Euro**. Es werden ausschließlich Jubiläen in 25-Jahres-Abständen berücksichtigt.

Die Jugendfeuerwehrabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg erhalten ab dem 10-jährigen Gründungsjubiläum ein Ehrengeschenk im Wert bis zu **200,00 Euro**. Es werden ausschließlich Jubiläen in 10-Jahres-Abständen berücksichtigt.

5 Zuwendungen für Geburtstage

Anlässlich des 20., 30. und 40. Geburtstag erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren ein Präsent im Wert von **15,00 Euro**.

Zum 50., 60., 65., 70., 75. Geburtstag (in 5-Jahr-Schritten) erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren ein Präsent im Wert von **30,00 Euro**.

6 Zuwendungen für Hochzeiten

Zur „Grünen Hochzeit“ wird ein Präsent im Wert von **50,00 Euro** überreicht.

7 Zuwendungen für Beisetzungen

Bei Beisetzungen trägt die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg die Kosten für einen Kranz oder Gebinde im Wert bis zu 60,00 Euro sowie die Kosten für eine Traueranzeige in der örtlichen Tageszeitung.

8 Zuwendungen für langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

- 10 Jahre*	Präsent im Wert von 10,00 Euro
- 20 Jahre	Präsent im Wert von 100,00 Euro
- 25 Jahre*	Präsent im Wert von 10,00 Euro
- 30 Jahre	Präsent im Wert von 150,00 Euro
- 40 Jahre*	Präsent im Wert von 10,00 Euro
- 50 Jahre* (wenn noch aktives Mitglied)	Präsent im Wert von 200,00 Euro
- 50, 60,70 Jahre*	Präsent im Wert von 10,00 Euro

* Für diese Dienstjubiläen werden außerdem Auszeichnungen und Prämien des Innenministeriums bzw. des Landes- oder Deutschen Feuerwehrverbandes überreicht.

9 Zuwendungen für außergewöhnliche Leistungen

Für außergewöhnliche Leistungen können durch Beschluss des Wehrvorstandes und Bestätigung durch die Gemeindeführung und der Leiterin bzw. des Leiters der Feuerwehr aktive Kameradinnen und Kameraden mit einem Gutschein oder Sachwert in Höhe von **250,00 Euro** geehrt werden.

10 Zuwendungen bei Beförderungen, Ernennungen und Berufungen

Bei Beförderungen, Ernennungen und Berufungen erhalten die Kameradinnen und Kameraden eine Urkunde, ein Dienstgradabzeichen und einen Blumenstrauß oder ein Präsent im Wert von **10,00 Euro**.

11 Sonstige Zuwendungen

- Jugendweihe	Präsent im Wert von 25,00 Euro
- Wechsel von Jugendfeuerwehr in Einsatzabteilung	Präsent im Wert von 25,00 Euro
- Verabschiedung verdienstvoller Angehöriger der FF sowie Versetzung in die Ehrenabteilung	Präsent im Wert von 25,00 Euro
- Krankenbesuch in Folge eines Dienstunfalls	Präsent im Wert von 10,00 Euro
- Krankenbesuch bei sehr schwerer Erkrankung	Präsent im Wert von 10,00 Euro
- Jahreshauptversammlung Ortsfeuerwehr je Mitglied	Bewirtung 7,50 Euro
- Jahreshauptversammlung Gemeindefeuerwehr je Geladenen	Bewirtung 7,50 Euro
- Feuerwehrball	9.000,00 Euro
- Zuschuss für Jugendfahrt der Ortsjugendfeuerwehr	2.000,00 Euro

* Jährliche Anpassungen sind zu prüfen.

12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 03.11.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Aufwandsentschädigung und Zuwendungen für Jubiläen, Auszeichnungen und sonstige Zuwendungen für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr Neubrandenburg vom 10.09.2015 außer Kraft.